

---

**Satzung**  
**zur 1. Änderung der Unternehmenssatzung**  
**der Stadtwerke Geretsried KU**  
**der Stadt Geretsried**  
**vom 24.11.2020**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) erlässt die Stadt Geretsried folgende Satzung:

**§ 1**

Die Unternehmenssatzung der Stadtwerke Geretsried Kommunalunternehmen vom 20.11.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 (Gegenstand des Kommunalunternehmens) erhält folgende Fassung:

(1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind

1. die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser,
2. die Entwässerung der Stadt, soweit nicht der Abwasserzweckverband der Isar-Loisachgruppe zuständig ist,
3. die Energieversorgung,
4. die Breitbandkommunikation sowie
5. die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen des Bäderwesens (Schwimmbad an der Adalbert-Stifter-Straße).

Art. 22 Abs. 1 KommZG gilt entsprechend. Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i.V.m. Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 57 GO, Art. 34 BayWG; die Stadt erlässt einen Betrauungsakt auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses i.V.m. Art. 106 Abs. 2 AEUV.

2. In § 5 Abs. 3 (Verwaltungsrat) wird das Wort „Legislaturperiode“ durch das Wort „Wahlzeit“ ersetzt.

- 
3. Nach § 10 Abs. 1 (Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung) wird Absatz 1a mit folgendem Wortlaut neu eingefügt<sup>1</sup>:

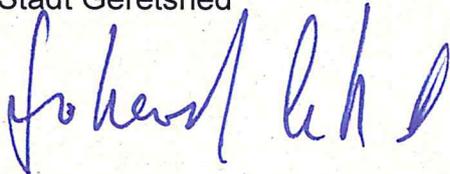
(1a) Die Stadt ist aufgrund der Anstaltslast gemäß §§ 9 Satz 1, 14 Abs. 2 Satz 4 KUV verpflichtet, insbesondere den Finanzbedarf des Kommunalunternehmens zu decken. Sie wird damit im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 13 MwStSystRL tätig.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach deren Bekanntgabe in Kraft.

Geretsried, den 31.08.2021

Stadt Geretsried



Gerhard A. Meini

Dritter Bürgermeister



(Siegel)

---

<sup>1</sup> Vgl. BMF v. 16.12.2016, Tz. 6: ö.-r. Sonderregelung z.B. durch Satzung (wie hier) führt zur Nichtumsatzsteuerbarkeit von Zahlungen der Stadt an das KU aufgrund der Anstaltslast. Die Satzungsergänzung erfolgt im Hinblick auf die Zeit nach dem 01.01.2023, ab dem § 2 b UStG Anwendung findet.